



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

11. Juni 2023

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft

Von Michela Morandini, Volksanwältin

### Arbeitslosengeld (NASPI) und Kündigung während der Probezeit

*Als Arbeitslosengeldempfänger ist man verpflichtet, ein angemessenes Stellenangebot anzunehmen: Reicht man jedoch während der Probezeit die Kündigung ein, hat man keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld, da dieses nur im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit zusteht. Wir erklärten dies Mario (Name geändert), der gekündigt hatte, weil er der Ansicht war, dass seine Fähigkeiten mit den ihm zugewiesenen Aufgaben unvereinbar seien.*

„Aufgrund der Schließung des Betriebs, in dem ich beschäftigt war, wurde ich arbeitslos“, schildert Mario der Volksanwaltschaft, „und beantragte das Arbeitslosengeld (NASPI), das vom INPS/NISF genehmigt wurde. Bereits nach einem Monat erhielt ich vom Arbeitsvermittlungszentrum ein angemessenes Stellenangebot, das ich als NASPI-Empfänger verpflichtet war anzunehmen, was ich auch getan habe, obwohl ich keinerlei Erfahrung mit dieser Art von Beschäftigung hatte. Tatsächlich war mir vom ersten Tag an klar, dass ich die Anforderungen nicht erfüllen konnte, und so reichte ich noch während der Probezeit die Kündigung ein. Danach habe ich einen Antrag auf Wiederbewilligung des Arbeitslosengelds gestellt, worauf mir das INPS mitteilte, dass meine Arbeitslosigkeit nach Beginn des Arbeitsverhältnisses erloschen sei und dass ich, da ich gekündigt hatte, nicht dazu berechtigt sei, einen neuen Antrag zu stellen. Ist diese Vorgehensweise korrekt?“

Wir haben Mario erklärt, dass das INPS richtig gehandelt hat: Wenn man während des Zeitraums, in dem man die Arbeitslosenunterstützung erhält, einen neuen unbefristeten oder länger als sechs Monate dauernden Arbeitsvertrag abschließt, verfällt das Anrecht auf Arbeitslosengeld (NASPI). Es stimmt, dass man im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses einen neuen Antrag auf NASPI stellen kann, dies gilt jedoch nicht wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer freiwilligen, auch während der Probezeit eingereichten, Kündigung endet. Das Anrecht auf NASPI besteht nämlich nur im Falle einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit. Da der Arbeitsvertrag von Herrn Mario länger als sechs Monate laufen sollte und eine Kündigung während der Probezeit keinen unfreiwilligen Verlust des Arbeitsplatzes darstellt, hat er sein Recht auf Arbeitslosengeld in diesem Fall verwirkt.

**Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen. Sprechstunden: Montag-Freitag 9.00-12.00 (Tel. 0471.946020, E-Mail: [post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it)). Formulare unter [www.volksanwaltschaft-bz.org](http://www.volksanwaltschaft-bz.org).**



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsèi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c  
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c  
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 946 020  
[post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it) | [www.volksanwaltschaft.bz.it](http://www.volksanwaltschaft.bz.it)  
[post@difesacivica.bz.it](mailto:post@difesacivica.bz.it) | [www.difesacivica.bz.it](http://www.difesacivica.bz.it)